

# Zweckverband Allgäuer Land

---

An alle Mitglieder  
des Zweckverbandes Allgäuer Land

Sitz: Stadt Füssen  
Lechhalde 3  
87629 Füssen  
Sparkasse Allgäu  
BLZ: 733 500 00  
Kto-Nr.: 18

Tel.: 0 83 62 / 9 03-112  
Fax: 0 83 62 / 9 03-206

Vorsitzender:  
Christian Gangl  
1. Bürgermeister

Füssen, 30.06.2006

## **Zweckvereinbarung über Art und Umfang der Geschäftsstelle des Zweckverbandes „Allgäuer Land“**

**vom 23.06.2006**

Zur verwaltungsmäßigen Erledigung der Verbandsaufgaben treffen die  
Verbandsmitglieder in Vollzug des § 12 der Verbandssatzung folgende

### **Zweckvereinbarung**

#### **§ 1 Geschäftsstelle**

(1) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes wird bei der Geschäftsleitung der Stadt Füssen eingerichtet. Sie dient der Unterstützung der Verbandsorgane und erledigt die Büroarbeiten für Verwaltung und Betrieb des Zweckverbandes. Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen des Verbandsvorsitzendem und wird von dem Geschäftsleiter verantwortlich geführt.

(2) Die Geschäftsstelle berichtet mindestens einmal im Jahr über das Verbandsgeschehen.

## § 2 Geschäftsleiter

(1) Der Geschäftsleiter ist für die verwaltungsmäßige und kaufmännische Erledigung der Verbandsaufgaben verantwortlich. Er unterstützt den Verbandsvorsitzenden in allen seinen Aufgaben. Unbeschadet der Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden besorgt er insbesondere die rechtzeitige Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und stellt die Erledigung der Beschlüsse fest.

(2) Die Obliegenheiten des Geschäftsleiters ergeben sich aus der Verbandssatzung, der Geschäftsordnung, dieser Zweckvereinbarung, seinem Dienstvertrag mit der Stadt Füssen und aus den allgemeinen und besonderen Anordnungen der Verbandsversammlung. Insbesondere obliegt ihm der allgemeine Sitzungsdienst für die Verbandsversammlung. Er hat ferner die Tagesordnung unter der Berücksichtigung vorliegender Anträge vorzeitig zusammenzustellen und Einladungsschreiben rechtzeitig zu erstellen.

Der Geschäftsleiter trägt dafür Sorge, dass dem Verbandsvorsitzenden eine Woche vor jeder Sitzung für sämtliche Tagesordnungspunkte schriftliche Vormerkungen mit Empfehlungen für die Entscheidung vorliegen. Er führt die Sitzungsniederschriften, falls der Verbandsvorsitzende im Einzelfall keinen Schriftführer bestimmt hat.

(3) Der Geschäftsleiter bearbeitet die Personalangelegenheiten und führt Personalakten. Bei Einstufung und Entlassung von Bediensteten hat er einen Vorschlagsrecht.

(4) Im Vollzug vom Beschlüssen der Verbandsversammlung ist der Geschäftsleiter befugt, Bestellungen und Aufträge sofort zu erteilen, wenn die Angebotssumme den Betrag von 2.500.-€ im Einzelfall nicht übersteigt und die Angelegenheit einer raschen Erledigung bedarf. Er unterrichtet unverzüglich den Verbandsvorsitzenden.

(5) Der Geschäftsleiter bereitet schriftliche Verträge aller Art vor und besorgt die verwaltungsmäßige Abwicklung; das Gleiche gilt für die Regulierung von Schadensfällen.

(6) Der Geschäftsleiter ist zum Abschluss von Verträgen über Rechte an Grundstücken Dritter über den Erwerb von Grundstücken nicht ermächtigt.

(7) Der Geschäftsleiter ist nicht berechtigt, seine Befugnisse selbständig auf andere Bedienstete zu übertragen.

(8) Soweit als möglich sind Entscheidungen im Zuständigkeitsbereich des Geschäftsleiters mit finanziellen Auswirkungen vorher in der Verbandsversammlung abzuklären.

### **§ 3 Übertragung von Befugnissen**

(1) Der Verbandsvorsitzende kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung sowie bei Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung allgemein für näher bezeichnete Aufgabenkreise oder von Fall zu Fall für einzelne Angelegenheiten dem Geschäftsleiter übertragen und diesem Zeichnungsbefugnis erteilen.

(2) Soweit Verpflichtungserklärungen für den Zweckverband im Einzelfall nicht erheblich sind, kann der Geschäftsleiter vom Verbandsvorsitzenden allgemein oder im Einzelfall bevollmächtigt werden; dies gilt nicht für Verpflichtungen zu wiederkehrenden Leistungen.

### **§ 4 Finanzverwaltung**

Unbeschadet von § 2 Absatz 7 ist der Geschäftsleiter berechtigt, die kaufmännische Erledigung der Verbandsaufgaben auf Dritte zu übertragen, wenn diese über die notwendige Qualifikation verfügen und bei einem der Verbandsmitglieder angestellt sind.

### **§ 5 Änderung der Zweckvereinbarung**

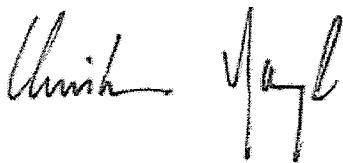
Die Zweckvereinbarung kann mit einfacher Mehrheit geändert werden.

### **§ 6 In Krafttreten**

Diese Zweckvereinbarung tritt am 01.07.2006 in Kraft.

Füssen, den 30.06.2006

Zweckverband „Allgäuer Land“



Christian Gangl  
Verbandsvorsitzender